

Änderungen im Rahmen der EMCS Phase 3.4 Version 3

Ergänzende Informationen zu den XML-Schemadefinitionen

Inhalt

Einleitung.....	3
Ereignisberichte	3
Neues Datenfeld "Shipping Marks" im e-VD und in der elektronischen Versandanzeige (e-VA) 4	
Neue Datenfelder in der Datengruppe "Bescheinigungen" im e-VD	5
Umbenennung des Elementes "AlcoholicStrength" auf "AlcoholicStrengthByVolumeInPercentage"	7
Änderungen betreffend Versanddatum und Versandzeit im e-VD	8
Änderungen des Ausfallbegleitdokumentes.....	8
Stornierung einer elektronischen Versandanzeige	9
Alarmierung oder Zurückweisung eines e-VDs.....	10
Sonstiges.....	10
Ergänzende Änderungen vom 27.05.2019	11
MRN oder FRN der Einfuhranmeldung im e-VD	11
Verbrauchssteuer Nummer des Sicherheitsleisters im e-VD – Entwurf (EM815)	11
Ergänzende Änderungen vom 24.06.2019.....	13
Datengruppe Sicherheitsleister in einlangenden e-VDs	13
Impressum	14

Einleitung

Wie bereits im EMCS Newsletter 2019_04 angekündigt wurde, wird dem EMCS Masterplan der Europäischen Kommission folgend am 13. Februar 2020 auch in Österreich die EMCS Phase 3.4 in Betrieb genommen werden. Ergänzend zu den XML-Schemadefinitionen werden die vorgesehenen Änderungen wie folgt näher erläutert.

Ereignisberichte

Für am EMCS teilnehmende Wirtschaftsbeteiligte bestand bisher die Möglichkeit einen Entwurf für einen Ereignisbericht (siehe FESS v3.91 Section IV: Follow-Up and Collaboration 3.1) zu einer Beförderung unter Steueraussetzung in der EMCS-Onlineanwendung zu erfassen oder als Nutzer einer Webserviceanwendung die Nachricht EM840 zu übermitteln. In weiterer Folge wurde vom örtlich zuständigen Zollamt dieser Entwurf überarbeitet und als IE840 in das EMCS übernommen.

Aufgrund des Umstandes, dass nicht nur die in einem elektronischen Verwaltungsdokument (e-VD) angeführten Versender und Empfänger sondern jede Person, die Kenntnis über relevante Ereignisse während der Beförderung unter Steueraussetzung oder außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens erlangt, verpflichtet ist, dies den Behörden mitzuteilen, wird diese Funktionalität nicht mehr angeboten.

Ereignisse während der Beförderung unter Steueraussetzung oder außerhalb des Steueraussetzungsverfahrens können wie bisher mittels der herkömmlichen Kommunikationswege (Telefon, E-Mail, etc.) den Behörden bekannt gegeben werden. Die Ereignisberichte im EMCS werden künftig ausschließlich von den Behörden erfasst.

Für den EMCS – Nachrichtenaustausch zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und dem EMCS bedeutet dies, dass das EMCS keine EM840 mehr erwartet. Jedoch wird der Ereignisbericht, den ein Zollamt erfasst, weiterhin an den Wirtschaftsbeteiligten zugestellt.

Neues Datenfeld "Shipping Marks" im e-VD und in der elektronischen Versandanzeige (e-VA)

Erläuterungen:

In der Datengruppe "Packstücke" (<Package>) des e-VD-Entwurfes EM815 und des e-VDs EM801 wird das neue Datenfeld "Shipping Marks" (<ShippingMarks>) eingeführt.

Es handelt sich dabei um ein abhängiges Datenfeld mit dem Format an..999

Gleichzeitig wird der Wert "0" im Datenfeld "Anzahl der Packstücke" (<NumberOfPackages>) derselben Datengruppe (<Package>) erlaubt.

Dadurch wird es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglicht, eine oder mehrere Warenpositionen als Beipack von Packstücken anderer Warenpositionen zu kennzeichnen.

In Zusammenhang mit den Datenfeldern "Shipping Marks" und Anzahl der Packstücke in der Datengruppe Packstücke werden folgende neue Prüfungen eingeführt:

R251	In case the 'Number of Packages' is set to '0', then there should exist at least one 'PACKAGE' with the same 'Shipping Marks' and 'Number of Packages' with value greater than '0'
C203	<pre>IF <Number of Packages> is set to '0' THEN <Shipping Marks> is 'R' ELSE <Shipping Marks> is 'Optional'</pre> <p>Note: Shipping marks should be used as an identifier for goods which are packed together and will only be provided for packaged goods where applicable, in a free form of description of the marks and numbers on transport units or packages.</p>

Bitte beachten Sie, dass die Datengruppe "Packstücke" mit der "Anzahl der Packstück" = '0' und die Datengruppe "Packstücke" mit der "Anzahl der Packstück" > '0' nicht innerhalb derselben Warenposition sein müssen, jedoch denselben Wert im Feld "Shipping Marks" aufweisen müssen (unter Berücksichtigung von Groß- und Kleinbuchstaben bzw. "case-sensitive")

Neue Datenfelder in der Datengruppe "Bescheinigungen" im e-VD

Erläuterungen:

In der Datengruppe "Bescheinigungen" (<DocumentCertificate>) des e-VD-Entwurfes EM815, des e-VDs EM801 und des Ausfalldokumentes FB801 werden zwei zusätzliche Datenfelder eingeführt.

Es stehen somit 4 Datenfelder in dieser Datengruppe zur Verfügung:

Feldbezeichnung	XML-tag	Codeliste	Format	Prüfung
Code Dokumententyp	<DocumentType>	BC106	an..4	C006 C202 N098
Dokumentenreferenz	<DocumentReference>		an..35	C202
Kurzbeschreibung Dokument	<DocumentDescription>		an..350	C006
Dokumentenreferenz	<ReferenceOfDocument>		an..350	C006 C202 N098

In Zusammenhang mit den Datenfeldern in der Datengruppe "Bescheinigungen" (<DocumentCertificate>) werden neue Prüfungen eingeführt bzw. eine bestehende Prüfung geändert.

Die Datengruppe <DocumentCertificate> ist optional und kann bis zu 9-mal vorhanden sein.

Wenn die Datengruppe übermittelt wird, sind folgende Prüfungen zu beachten:

C006	At least one, among these three fields: - <Document Type> - <Document Description> - <Reference of Document>
C202	IF <Document Type> is used THEN <Document Reference> is 'R' ELSE <Document Reference> does not apply
N098	IF <Document Type> is used THEN <ReferenceOfDocument> does not apply ELSE IF <Document Type> is not used THEN <ReferenceOfDocument> is 'R'

Somit können in der Datengruppe <DocumentCertificate> folgende Kombinationen übermittelt werden:

<DocumentType> mit <DocumentReference>;
 <DocumentType> mit <DocumentReference> und <DocumentDescription>;
 <DocumentDescription> mit <ReferenceOfDocument>;
 <ReferenceOfDocument>;

Als <Document Type> kommen folgende Codes (Codeliste BC106) in Frage:

0	Andere
1	e-VD
2	VBD
3	Rechnung
4	Lieferschein
5	CMR
6	Ladeschein
7	Frachtbrief
8	Vertrag
9	Antrag des Wirtschaftsbeteiligten
10	Amtliche Aufzeichnung
11	Ersuchen, Anfrage
12	Antwort
13	Ausfalldokumente, Ausdruck des Ausfalldokuments
14	Foto
15	Ausfuhranmeldung
16	Vorab-Ausfuhranzeige
17	Ergebnisse beim Ausgang
18	Einheitspapier
A004	Echtheitszeugnis Tabak
C006	Export permit (Beschluss (EU) 2017/37 des Rates (ABl. L 11))
C014	Dokument V I 1
C015	Teildokument V I 2
C017	Dokument V I 1, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/273, Artikel 25 Absatz 2, versehen.
C018	Teildokument V I 2, mit dem Vermerk gemäß Verordnung (EU) Nr. 2018/273, Artikel 25 Absatz 2, versehen
C620	Versandpapier T2LF
C622	Vordruck über den zollrechtlichen Status
C624	Vordruck 302

C651	Elektronisches Verwaltungsdokument (e-VD) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009
C652	Begleitdokumente für die Beförderung von Weinbauerzeugnissen
C654	Genehmigung für Erzeugnisse, die ausschließlich für medizinische Zwecke bestimmt sind
C658	Begleitdokument für Beförderungen verbrauchsteuerpflichtiger Waren unter Steueraussetzung im Ausfallverfahren gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 684/2009
C659	Vorherige schriftliche Erklärung
C664	Zollinhaltserklärung CN22 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93
C665	Zollinhaltserklärung CN23 gemäß Artikel 237 der Verordnung (EG) Nr. 2454/93
C667	Laborkontrolle
N720	Frachtbrief CIM
N722	SMGS-Begleitliste
N730	LKW-Frachtbrief
Y040	MwSt-Identifikationsnummer, die im Mitgliedstaat der Einfuhr dem gemäß Artikel 201 der MwSt-Richtlinie als MwSt-Schuldner bestimmten oder anerkannten Einführer zugeteilt wurde
Y041	MwSt-Identifikationsnummer des Empfängers, der gemäß Artikel 200 der MwSt-Richtlinie die Mehrwertsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb von Gegenständen schuldet
Y042	Die im Mitgliedstaat der Einfuhr dem Steuervertreter zugeteilte MwSt-Identifikationsnummer
Y044	Nachweis, aus dem hervorgeht, dass die eingeführten Gegenstände dazu bestimmt sind, aus dem Einfuhrmitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat befördert oder versandt zu werden
Y946	Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten in DVRK oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter (Artikel 10 (3) der Verordnung (EU) 2017/1509)

Umbenennung des Elementes "AlcoholicStrength" auf "AlcoholicStrengthByVolumeInPercentage"

Erläuterungen:

Die Umbenennung des Elementes "AlcoholicStrength" auf "AlcoholicStrengthByVolumeInPercentage" erfolgt in Anlehnung an die Umbenennung in den internationalen Nachrichten (z.B. IE801).

Die Umbenennung erfolgt in allen Nachrichten, in denen dieses Element enthalten ist.

Änderungen betreffend Versanddatum und Versandzeit im e-VD

Erläuterungen:

e-VD – Entwürfe (EM815) mit Ausgangspunkt "Import" (Code 2) dürfen ab der EMCS-Phase 3.4 kein Versanddatum und keine Versandzeit enthalten.

Der Grund dafür liegt darin, dass bei e-VDs mit Ausgangspunkt "Import" (Code 2) der Versandzeitpunkt dem Versender nicht exakt bekannt sein kann. Die Beförderung im Steueraussetzungsverfahren beginnt mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU, dieser Zeitpunkt ist abhängig von der Freigabe im Zollverfahren). Der e-VD – Entwurf muss zwar unmittelbar nach der Annahme der Einfuhranmeldung im Zollverfahren übermittelt werden, die zollrechtlich Freigabe erfolgt jedoch in jedem Fall später.

Bereits derzeit wird der angegebene Versandzeitpunkt mit den Zeitpunkt der Freigabe im Zollverfahren überschrieben.

Daher ist die Angabe des Versandzeitpunktes (Versanddatum und Versandzeit) bei e-VD - Entwürfen mit Ausgangspunkt "Import" (OriginTypeCode = Code 2) entbehrlich.

Das Versanddatum (<DateOfDispatch>) wird daher laut Schemadefinition optional.

(<xs:element name="DateOfDispatch" type="emcs:DateType" minOccurs="0"/>)

Im Zusammenhang mit dieser Maßnahme gelten jedoch folgende Bedingungen im Zuge der Validierung der e-VD-Entwürfe:

Wenn der Ausgangspunkt = Import (OriginTypeCode = Code 2), dann darf das Versanddatum und die Versandzeit nicht übermittelt werden.

Wenn der Ausgangspunkt = Steuerlager (OriginTypeCode = Code 1), dann muss das Versanddatum und die Versandzeit übermittelt werden.

Änderungen des Ausfallbegleitdokumentes

Die Änderungen betreffend das neuen Datenfeld "Shipping Marks" in der Datengruppen <Package> und betreffend die Datenfelder in der Datengruppe <DocumentCertificate> sowie die Umbenennung des Elementes "AlcoholicStrength" auf "AlcoholicStrengthByVolumeInPercentage" werden auch für das Ausfallbegleitdokument in der Nachricht FB801 umgesetzt.

Die Änderungen betreffend Versanddatum und Versandzeit im e-VD gelten nicht für die Nachricht FB801 (Versanddatum und Versandzeit sind anlässlich der Nacherfassung von

Ausfallbegleitdokumenten verpflichtend anzugeben und müssen unabhängig vom Ausgangspunkt (<OriginTypeCode>) in der Vergangenheit liegen.

Stornierung einer elektronischen Versandanzeige

Mit der Phase 3.4 wird die nationale Funktionalität der Stornierung einer elektronischen Versandanzeige (e-VA) implementiert.

Die Stornierung der e-VA kann über die EMCS Onlineanwendung oder durch Übermittlung der neuen Nachricht EM809.

Im Wesentlichen entspricht die EM809 zur Stornierung einer elektronischen Versandanzeige der EM810 zur Stornierung eines elektronischen Verwaltungsdokumentes.

Die XML-Schemadefinition finden Sie unter dem Link

<https://www.bmf.gv.at/egovernment/projekte/emcs/schnittstellen.html>

Folgende Validierungsprüfungen werden angewendet:

N019 – Die angegebene elektronische Versandanzeige ist bereits storniert. Eine weitere Bearbeitung ist nicht möglich.

N010 – Eine Stornierung bzw. Empfänger-/Lieferortänderung oder Änderung der Versandanzeige kann nur vom Operator (angemeldeter Benutzer) der EM815 bzw. EM814 vorgenommen werden.

(D.h. der Wert (VID) für den "Operator" im Soap Envelope der EM809 muss dem Wert für den "Operator" im Soap Envelope der EM814 (e-VA) entsprechen.)

N046, N048, N057, N058 und N073 –

<MessageSender> und <MessageRecipient> müssen in einer EM809 immer "NDEA.AT" lauten.

N051 – Der <MessageIdentifier> muss eindeutig sein.

N072 – Der angeführte ARC der elektronischen Versandanzeige muss vorhanden sein.

C154 – Wenn als <CancellationReasonCode> der Code '0' verwendet wird, dann muss auch eine <ComplementaryInformation> angegeben werden. Bei Angabe aller anderen Codes kann eine <ComplementaryInformation> angegeben werden.

Als <CancellationReasonCode> kommen folgende Codes (nationale Codeliste) in Frage:

0	Andere
1	Ware wurde nicht angenommen und wieder in das Steuerlager aufgenommen
2	Es erfolgte keine Lieferung
3	Die e-VA wurde doppelt oder mehrfach erstellt
4	Stornierung und Neuerstellung erfolgt anstelle einer Änderung der e-VA

Hinweis:

Treten Validierungsfehler auf, wird die Fehlernachricht EM704 übermittelt.

Nach erfolgreicher Validierung wird keine Nachricht versendet. Der Status der e-VA wird auf "V02 – cancelled" gesetzt.

Alarmierung oder Zurückweisung eines e-VDs

Die Angabe des Empfängers (Consignee Trader) in der Nachricht EM819 wird optional.

Sonstiges

Für die neuen Datenfelder sowie für mehrere numerische Datenfelder wurden die Definitionen neu bzw. exakter definiert (types.xsd und FB801.xsd).

Ergänzende Änderungen vom 27.05.2019

MRN oder FRN der Einfuhranmeldung im e-VD

Erläuterungen:

e-VD – Entwürfe (EM815) und Ausfallbegleitdokumente (FB801) mit Ausgangspunkt "Import" (Code 2) dürfen sich nur auf eine Einfuhranmeldung beziehen.

Die Beförderung im Steueraussetzungsverfahren beginnt mit der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr der EU, dieser Zeitpunkt ist abhängig von der Freigabe im Zollverfahren. Da mehrere Einfuhranmeldungen üblicherweise nicht zum selben Zeitpunkt freigegeben werden, könnte bei Angabe mehrerer Einfuhranmeldungen in einem e-VD – Entwurf oder in einem Ausfalldokumente der exakte Zeitpunkt des Beginnes des Steueraussetzungsverfahrens nicht eindeutig bestimmt werden.

Das Datenfeld "MRN oder FRN" ("ImportSadNumber" in der Datengruppe "ImportSAD") darf im e-VD-Entwurf nur einmal übermittelt werden.

Verbrauchssteuernummer des Sicherheitsleisters im e-VD – Entwurf (EM815)

Erläuterungen:

Neben dem Versender kann auch ein vom Zollamt bewilligter Beförderer als Sicherheitsleister einer Beförderung im Steueraussetzungsverfahren auftreten. Da gemeinsame Sicherheitsleistungen durch den Versender und einem Beförderer oder mehrerer Beförderer nicht vorgesehen sind, ist die Angabe nur eines einzigen Sicherheitsleisters notwendig bzw. zulässig.

Das Datenfeld "Verbrauchssteuer (12a)" ("GuarantorTrader" in der Datengruppe "MovementGuarantee") darf nur einmal übermittelt werden.

Ergänzende Änderungen vom 24.06.2019

Datengruppe Sicherheitsleister in einlangenden e-VDs

Erläuterungen:

In österreichischen e-VD-Entwürfen kann ein Beförderer als Sicherheitsleister angegeben werden, wenn nicht der Versender als Sicherheitsleister auftritt. Beförderer werden in Österreich im nationalen SEED mit einer nationalen Verbrauchsteueridentifikationsnummer (VID) registriert. Diese VID wird gegebenenfalls im e-VD – Entwurf im Datenfeld "Verbrauchssteuer Nummer (12a)" ("GuarantorTrader" in der Datengruppe "MovementGuarantee") übermittelt.

Da in anderen Mitgliedstaaten die Angabe weiterer Sicherheitsleister möglich ist, können aus anderen Mitgliedstaaten einlangende e-VD (IE801) die Datengruppe (GUARANTOR) TRADER mit Angaben über Name, Adresse und gegebenenfalls einer internationalen VID enthalten.

Angaben über alternative Sicherheitsleister wurden bisher nicht im Wege der EM801 an die österreichischen Empfänger übermittelt.

Durch die neuerliche Änderung der Schemadefinitionen soll es ab der EMCS-Phase 3.4 möglich sein, den vollständigen Inhalt der Datengruppe (GUARANTOR) TRADER in einer EM801 an die Empfänger zu übermitteln.

Dazu werden im commons.xsd der Type "NationalGuarantorTraderType" hinzugefügt und der Type "GuarantorTraderType" geändert. Die EM813.xsd und die EM815.xsd verweisen jetzt auf den neuen Type "NationalGuarantorTraderType".

In der Datengruppe "MovementGuarantee" der EM801 können künftig die Daten des Sicherheitsleisters (sofern angegeben) aus der IE801 an die Empfänger übermittelt werden.

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Finanzen, Johannesgasse 5, 1010 Wien

Autorinnen und Autoren: Günter Decker

Wien, 26.04.2019

Version: 1.0

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Finanzen und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Bundesministerium für Finanzen

Johannesgasse 5, 1010 Wien

+43 1 514 33-0

[bmf.gv.at](https://www.bmf.gv.at)